

Der örtliche Geltungsbereich der Immunität der Landtagsabgeordneten.

Von

Rechtsanwalt Dr. Kahn, Mainz.

Durch die Verhaftung des Abgeordneten ARBRECHT ist eine Streitfrage wieder aktuell geworden, die die Theorie des deutschen Staatsrechts und Strafprozeßrechts im Anschluß an einen anderen Fall¹ wiederholt beschäftigt hat: Die Frage, inwieweit die Vorschriften über die Immunität der Landtagsabgeordneten eines Bundesstaates die Gerichte und Behörden der anderen Bundesstaaten binden.

In einem Aufsatz in der Frankfurter Zeitung habe ich bereits die maßgebenden Gesichtspunkte, die meiner Auffassung nach für die Entscheidung dieser Frage in Betracht kommen, auseinander gesetzt. Natürlich nur in kurzen Umrissen und ohne ausgiebige Verwertung der gesamten Literatur, wie dies ja bei der Publikation in einer Tageszeitung naturgegeben ist. An dieser

¹ Nämlich den Fall des hessischen Landtagsabgeordneten Ulrich, der im Jahre 1866 von der sächsischen Staatsanwaltschaft Chemnitz zum Zwecke der Strafvollstreckung verhaftet werden sollte. Die Streitfrage wurde damals nicht entschieden, weil sich Ulrich schließlich freiwillig zum Straftritt stellte.